



**Waldgesetz**

**Gemeinde  
Zillis-Reischen**

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Das kommunale Waldgesetz bezweckt die Sicherung der nachhaltigen Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsleistungen des Gemeindewaldes.

Zweck

## II. Verwaltung

### Art. 2

Die Gemeinde hat sich für die Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Korporation Bergschaft Schams zum Forst-Werk Zillis-Schamserberg zusammengeschlossen.

Organisation

Die Gemeinde delegiert zwei Vertreter in die Betriebskommission und einen Vertreter in die GPK des Forst-Werks Zillis-Schamserberg. Die Wahl der Gemeindevertreter erfolgt durch den Gemeindevorstand.

### Art. 3

Die Aufsicht über die Gemeindewaldungen obliegt dem Gemeindevorstand.

Aufsicht

### Art. 4

Unter Vorbehalt allfälliger anderslautender Statuten der interkommunalen Zusammenarbeit ist der Gemeindevorstand verantwortlich für die Erhaltung und zweckmässige Bewirtschaftung der Gemeindewälder. Er ist insbesondere zuständig für

Gemeindevorstand

- a) die Bestimmung der forstpolitischen Leitlinien der Gemeinde;
- b) die Genehmigung des Jahresprogramms und des Budgets;
- c) die Überwachung der Betriebsführung;

### Art. 5

Die Geschäftsleitung ist für die operative Umsetzung des Jahresprogramms verantwortlich. Sie

Geschäftsleitung

- a) vergibt grössere Arbeiten;
- b) nimmt mit ihrem zuständigen Mitglied an forstlichen Begehungen teil;
- c) ahndet Übertretungen des kommunalen Waldgesetzes.

Werden in den Sitzungen der Geschäftsleitung Belange des Waldes besprochen, nimmt der Revierförster nach Bedarf mit beratender Stimme an der Sitzung teil.

### III. Waldbewirtschaftung

#### Art. 6

Die Gemeindewaldungen sind nach den in der forstlichen Planung festgehaltenen Bestimmungen zu bewirtschaften.

Zielsetzung

#### Art. 7

Die Arbeiten richten sich nach dem genehmigten Jahresprogramm und nach dem Budget.

Jahresprogramm

#### Art. 8

Wo es aus phytosanitären Gründen und zur Qualitätssicherung notwendig ist, muss gefällttes Holz sofort aus dem Wald entfernt oder fachgerecht behandelt werden.

Holzschutz

### IV. Befahren der Waldstrassen

#### Art. 9

Das Befahren der Waldstrassen ist nur zu forst- und landwirtschaftlichen Zwecken sowie für die gestatteten Ausnahmen laut eidg. und kant. Waldgesetz erlaubt.

Benützung der Waldstrassen

Die folgenden Waldstrassen dienen nebst der Forst- und Landwirtschaft auch noch weiteren Zwecken. Es gilt ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge. Davon ausgenommen sind Fahrten gemäss Art. 10 dieses Gesetzes:

- Alpweg Zes / Taspegn
- Samesterweg
- Nasch

Der Gemeindevorstand kann für die Benützung der Waldstrassen für weitere Zwecke eine Bewilligung und eine Bewilligungsgebühr verlangen.

#### Art. 10

Für folgende Fahrten bedarf es weder einer Bewilligung noch wird eine Bewilligungsgebühr erhoben:

- a) Alle Dienstfahrten von Polizei, Forstdienst, Wildhut, Sanität, Feuerwehr, Öl- und Chemiewehr, Fahrten zum Zweck der Erfüllung amtlicher oder gesetzlicher Tätigkeiten, sowie Fahrten im Dienste des Bundes;
- b) Fahrten von Ärzten und Tierärzten in beruflicher Tätigkeit;

Fahrberechtigte

- c) Fahrten anlässlich von Unglücks-, Brand- und Katastrophenfällen, die von einer zuständigen Stelle angeordnet werden;
- d) Fahrten für den Transport von erlegtem Schalenwild;
- e) Fahrzeuge von Grundeigentümern, Miteigentümern von Alpen und Wäldern, Pächtern und Mietern für die Zufahrt zu ihren Liegenschaften und Grundstücken, sowie deren Gäste.
- f) Fahrzeuge von Lieferanten, Berufsleuten, Hüttenwirten, Konzessionären usw. zur Ausübung ihrer Tätigkeit;
- g) Fahrzeuge gehbehinderter Personen

#### **Art. 11**

Waldstrassen, die ausschliesslich der Forstwirtschaft dienen, dürfen nur zum Zweck der Waldbewirtschaftung befahren werden.

Weitere Vorschriften

Die Gemeinde kann bei ungünstigen Strassenverhältnissen alle Fahrten verbieten oder für bestimmte Zeiten und/oder Fahrzeugkategorien Beschränkungen erlassen.

Das an die Strasse angrenzende Gelände darf nur im Notfall befahren werden. Parkieren und Kreuzen darf nur an dafür vorgesehenen Stellen erfolgen.

Die Gemeinde kann auf Gesuch hin weitere Fahrbewilligungen ausstellen.

### **V. Waldprodukte und Waldleistungen**

#### **Art. 12**

Die Gemeinde vermarktet die Waldprodukte und Waldleistungen bestmöglich. Sie unterstützt Verbände mit gleicher Zielsetzung.

Vermarktung

#### **Art. 13**

Der Gemeindevorstand entscheidet über die Abgabebedingungen von Taxholz an die nach kantonalem Gemeindegesetz Berechtigten. Es gelten die Vorschriften in Anhang 1.

Taxholz

#### **Art. 14**

Als Leseholz gilt stehend-dürres oder liegendes Holz, mit weniger als 16 cm Brusthöhendurchmesser, sowie Äste, Rinde und Schlagabfälle. Das Sammeln von Leseholz in Holzschlägen wird durch den Revierförster zu bestimmten Terminen zur Nutzung freigegeben. Leseholzberechtigt ist, wer über eine Bewilligung des Revierförsters verfügt.

Leseholz

#### **Art. 15**

Christbäume und Deckreisig dürfen nur unter forstlicher Aufsicht geschnitten werden.

Christbäume,  
Deckreisig

### **VI. Schutz vor Beeinträchtigung**

#### **Art. 16**

Die Nutzung der Weidewälder ist gemäss den Vorgaben der Waldplanung geregelt bzw. zu regeln.

Beweidung

#### **Art. 17**

Das Feuern im Wald oder in Waldesnähe ist nur erlaubt, wenn keine erhöhte Waldbrandgefahr besteht.

Feuer

#### **Art. 18**

Das Campieren im Wald ist verboten.

Campieren

### **VII. Strafbestimmungen**

#### **Art. 19**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieses Gesetzes verstösst, wird mit Busse zwischen CHF 100.00 bis CHF 5'000.00 bestraft. Ein allfälliger Schaden ist zu ersetzen.

Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit zum Erlass von Bussen und Anordnung von Schadenersatz obliegt der Geschäftsleitung. Die Geschäftsleitung ist zur Übertragung dieser Aufgabe an weitere Vollzugsorgane ermächtigt. Näheres regelt die Organisationsverordnung.

Bussen und Schadenersatz sind innert Monatsfrist nach der Zustellung der Bussenverfügung an die Gemeindekasse zu zahlen.

#### **Art. 20**

Gegen Bussen und Verwarnungen kann innert 10 Tagen bei der Geschäftsleitung Einsprache erhoben werden.

Rechtsmittel

Gegen sämtliche Verfügungen und Entscheide der Polizeiorgane oder der Gemeindeorgane steht innert 10 Tagen die Beschwerde an den Gemeindevorstand offen. Die Beschwerde hat einen Antrag, den Sachverhalt mit den Beweismitteln sowie eine Begründung zu enthalten.

Entscheide des Gemeindevorstandes können innert 30 Tagen an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

Sämtliche Verfügungen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

#### **Art. 21**

Amtspersonen sind verpflichtet, die ihnen zur Kenntnis gelangenden Übertretungen anzuzeigen.

Anzeigepflicht

### **VIII. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 22**

Die Waldordnung vom 22. Februar 2002 und das Reglement für das Befahren der Waldstrassen mit Motorfahrzeugen vom 30. Oktober 1998 werden aufgehoben.

Aufhebung bisherigen Rechts

#### **Art. 23**

Dieses Waldgesetz inklusive Anhang 1 tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und Vorliegen des Genehmigungsbeschlusses des zuständigen kantonalen Amtes in Kraft.

Inkrafttreten

Durch die Gemeindeversammlung vom 19. April 2017 genehmigt.

Die Gemeindepräsidentin:  
Regula Götte

*R. Götte*



Der Aktuar:  
Andreas Danuser

*Andreas Danuser*

Vom Amt für Wald und Naturfahren genehmigt mit Entscheid vom **12. MAI 2017**

## Anhang 1 Taxholz

### a) Allgemeines

**Art. 1**

Als Taxholz gilt das von der Gemeinde zu einem reduzierten Preis abgegebene Nutz- und Brennholz.

Begriff

**Art. 2**

Taxholz wird an die in der Gemeinde wohnhaften niedergelassenen Einwohner abgegeben.

Berechtigung

**Art. 3**

Gesuche um Abgabe von Taxholz sind der Gemeinde schriftlich bis zum öffentlich publizierten Termin einzureichen. Für Nutzholz ist der Verwendungszweck anzugeben und eine Holzliste beizulegen. Die Geschäftsleitung entscheidet über die Gesuche.

Gesuche / Termine

**Art. 4**

Das Taxholz ist normalerweise den ordentlichen Schlägen oder den Zwangsnutzungen zu entnehmen. Die Abgabe ab Stock ist verboten.

Abgabe

**Art. 5**

Die Gemeinde ist für die Aufrüstung und den Transport des Taxholzes verantwortlich.

Aufrüsten / Transport

**Art. 6**

Innert Jahresfrist nicht abgeführtes Holz fällt ohne Rückvergütung an die Gemeinde.

Abfuhrtermin

**Art. 7**

Der aus Taxe und Rüstkosten zusammengesetzte Abgabepreis wird durch den Gemeindevorstand festgelegt. Die Taxe beträgt mindestens 40 Prozent des Handelswertes des Holzes.

Abgabepreis

**Art. 8**

Taxholz darf nur auf Gebiet der Bezugsgemeinde verwendet werden. Der Handel mit Taxholz ist verboten

Ort/Handel/Tausch  
Verwendungszweck

**Art. 9**

Allfällige Reklamationen betreffend Menge und Qualität sind vor Abfuhr des Holzes, spätestens aber 14 Tage nach der Zuteilung, schriftlich bei der Gemeinde anzubringen. Nach diesem Termin entfällt, ausser bei versteckten Mängeln, die Verantwortung der Gemeinde.

Abfuhrtermin

## b) Nutzholz

### Art. 10

Für Neu- und Umbauten sowie für Reparaturen kann pro 20-jähriger Periode maximal 40 m<sup>3</sup> Nutzholz bezogen werden. Erfordert es der Hiebsatz, so kann diese Menge gekürzt werden. Wird für ein Bauvorhaben mehr Holz benötigt, so kann die zusätzliche Menge zum Handelspreis bezogen werden.

Bezugsmenge

### Art. 11

Normalerweise wird Fichten- oder Tannenholz abgegeben. Die Gemeinde entscheidet über die Abgabe anderer Holzarten.

Holzart

### Art. 12

Für subventionierte Bauvorhaben wird kein Taxholz abgegeben.

Einschränkungen

### Art. 13

Bezogenes Nutzholz ist dem bewilligten Zweck entsprechend innert einer Frist von zwei Jahren zu verwenden. Für Holz, das nicht fristgerecht oder zu einem anderen Zweck verwendet wurde, ist nebst Busse die Differenz zum vollen Handelspreis nachzuzahlen.

Verwendung

### Art. 14

Wer ein mit Taxholz erstelltes Gebäude innert 20 Jahren an einen Auswärtigen verkauft, hat die Differenz zum vollen Handelswert nachzuzahlen. Massgebend ist der Zeitwert.

Handänderung

## c) Brennholz

### Art. 15

Der Revierförster legt unter Berücksichtigung der Betriebsplanung jährlich die Gesamtbezugsmenge fest. Diese wird auf die eingegangenen Gesuche aufgeteilt.

Bezugsmenge

### Art. 16

Die Abgabe erfolgt in langer Form an befahrbaren Waldwegen. Wünscht der Bezüger weitere Aufarbeitung und Lieferung zum Haus, so erfolgt dies zum Selbstkostenpreis.

Abgabe

### Art. 17

Der Abgabezeitpunkt wird durch den Revierförster festgelegt und den Bezüger mitgeteilt.

Zeitpunkt